

# Vereinssatzung



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kinder brauchen Kinder e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ismaning.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Planung, Einrichtung und Betreiben einer altersgemischten Kinderkrippe, in der das Konzept praktisch umgesetzt werden soll.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder sonst eingezahlte Beiträge nicht zurück, es sei denn, es handelt sich um verauslagte bzw. vorgeschossene Beträge.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder und für paarweise Mitglieder (Elternpaare, Lebenspartner) gilt für jedes angefangene Kalenderjahr und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
  - (b) durch Tod.
  - (c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dies gilt insbesondere bei Nichtleistung des Beitrags. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

#### **§ 7 Kinderkrippe**

Der Verein beabsichtigt den Betrieb einer Kinderkrippe. Die Festlegung der Benutzungsordnung (Krippenordnung) obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit der Elternversammlung. Über die Aufnahme von Kindern in die Krippe und den Abschluss von Elternverträgen, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme setzt die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils im Verein voraus.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Elternversammlung.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder sowie dann einzuberufen, wenn der Vorstand dies für geboten hält.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per eMail mit Aushang in der Krippe unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vertretung eines Mitgliedes bei der Beschlussfassung ist zulässig, wenn dieses ein anderes Mitglied dazu schriftlich bevollmächtigt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Festlegung der Höhe einer etwaigen Vergütung an den Vorstand;
  - Verabschiedung des Jahresbudgets;
  - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
  - Berufung von Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - alle anderen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Fragen, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden des Vorstandes (bei Verhinderung von dem Zweiten Vorsitzenden) geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der ein Versammlungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) erstellt, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit des Gründungsvorstandes endet am Ende des zweiten vollen Kalenderjahres nach seiner Wahl. Die darauf

folgenden Vorstände haben jeweils eine Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen, so weit das Budget es ermöglicht.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein bei einem Beschluss unterlegenes Vorstandsmitglied kann die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen; bis zu deren Entscheidung gilt der Vorstandsbeschluss.

## **§ 11 Die Elternversammlung**

- (1) In der Elternversammlung werden die Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Kinderkrippe in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.
- (2) Der Elternversammlung gehören diejenigen Mitglieder an, deren Kinder in der Kinderkrippe betreut werden.
- (3) Für jedes in der Krippe betreute Kind besteht eine Stimme.
- (4) Für die Abhaltung von Elternversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der gesamten Mitglieder den Verein als aufgelöst erklären.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Verein „Mitarbeit in Bayern e.V.“ und an die Gemeinde Ismaning, die dieses ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

## **§ 13 Inkrafttreten & Änderung der Satzung**

Die Satzung tritt am 16. November 2002 in Kraft und wurde am 17. November 2004 geändert.